

Recht auf Verteidigung gegen Geschäftsgeheimnis

Unterlagen an Journalisten ausgehändigt

10. Ein Buchhalter erhob vor einigen Jahren Strafanzeige gegen seinen damaligen Arbeitgeber wegen Geldwäscherei. Die Bezirksanwaltschaft Zürich stellte das Verfahren schliesslich ein, sehr zum Unverständnis des Angestellten. Der frühere Arbeitgeber leitete hernach seinerseits rechtliche Schritte ein. Gestern ist nun der 49-jährige Buchhalter, diesmal als Angeklagter, vor dem Einzelrichter gestanden, wegen des Vorwurfs des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und mehrfacher Verletzung des Geschäftsgeheimnisses. Allerdings nur kurz – sein Verteidiger stellte einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens oder Entbindung des Angeklagten vom Geschäftsgeheimnis.

Der Angeklagte war von 1992 bis Ende April 1997 als Buchhalter bei der Gutzwiller & Partner AG Zürich angestellt, die später in die Rabo Investment Management AG Zürich überging. Das Unternehmen ist in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung tätig. Die Anklagebehörde wirft dem Angeklagten vor, noch während des Arbeitsverhältnisses Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens gegenüber Journalisten der deutschen Zeitschrift «Focus» preisgegeben zu haben. Zudem soll der Angeklagte den Journalisten einen von ihm mit Datum vom 22. 4. 00 verfassten Bericht über undurchsichtige und wirtschaftlich nicht begründete Geldgeschäfte seines

Arbeitgebers ausgehändigt haben. Die Rabo Investment Management AG tritt im Verfahren als Geschädigte auf.

Die Bezirksanwaltschaft beantragt eine Bestrafung mit 14 Tagen Gefängnis und eine Busse von 2000 Franken. Zur Verhandlung hierzu ist es gestern nicht gekommen. Der Verteidiger des Angeklagten machte den Richter darauf aufmerksam, dass dem Angeklagten im Rahmen eines anderen, inzwischen erledigten Prozess gerichtlich verboten worden war, Dritten gegenüber Äusserungen aus dem Bereich der Geschäftsgeheimnisse seines früheren Arbeitgebers zu machen. Der Verteidiger wies auf den bestehenden Normenkonflikt hin. Einerseits stehe dem Angeklagten der verfassungsrechtliche Anspruch zu, sich zu verteidigen und in einem fairen Verfahren beurteilt zu werden. Andererseits würde er sich strafbar machen, wenn er sich inhaltlich verteidigen wollte, da er dies nicht ohne Preisgabe des Geschäftsgeheimnisses tun könnte. Der Verteidiger beantragte Einstellung oder Aussetzung des Verfahrens.

Der Vertreter der Rabo Investment war vor Gericht nicht bereit, eine Entbindungserklärung abzugeben. Das Gericht unterbrach das Verfahren und setzte der Rabo Investment eine 10-tägige Frist zur Stellungnahme betreffend der Entbindung des Angeklagten vom Geschäftsgeheimnis.